

Entwurf

„Kampfsportschule im Klostergarten e. V.“ Satzung

Präambel

In seinem Leitbild pflegt und fördert der Verein die Ausübung von Kampfsportarten in allen Altersschichten und will insbesondere mit seiner Arbeit die Jugend dafür begeistern. Der Vereinssport dient der physischen Ertüchtigung und stellt eine Philosophie zur Persönlichkeitsentwicklung aller Sportler dar. Deshalb fördert er die Ausübung des Breiten-, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Wettkampfsports und trägt zur Wahrung starker moralischer Prinzipien bei.

Einen Teil der sportlichen Förderung im Verein bildet der Rehabilitations- und Behindertensport.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und ethnischer Toleranz, sowie den Grundsatz der Neutralität.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu betreiben.

Zur Schaffung einer sicheren Umgebung für Kinder und Jugendliche im Sportvereine werden Zertifikate zum Kinderschutz im Sport, wie zum Beispiel das Kinderschutzsiegel des LSB Berlin mit dem entsprechenden Ehrenkodex des Verbandes, angestrebt.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes für die Sportarten an, die im Verein betrieben werden.

Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz im gesamten Vereinsleben.

Personenbezogene Daten werden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1993 gegründete Verein führt den Namen:

„Kampfsportschule im Klostergarten e. V.“

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer VR 14460 B eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport, sowie im Rehabilitationssport und Behindertensport verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für die Mitglieder die Satzungen, Richtlinien und Ordnungen des angeschlossenen Sportverbandes, des Dachverbandes und des Landessportbundes ergänzend.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürlichen Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Weitere ergänzende Regelungen trifft die Vereinsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) mit dem Tod des Mitglieds oder
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu, die innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden muss. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Das Recht auf Berufung steht dem Mitglied nur nach vollständigem Ausgleich des Jahresmitgliedsbeitrags zu.

5. Ein Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, Boten oder persönlicher Zustellung mitzuteilen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von dem Vorstand in einer **Beitragsordnung** festgelegt.

Ehrenmitglieder und besondere Vertreter können von der Beitragspflicht teilweise oder gänzlich befreit werden, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder auch Kassenwart genannt, dem Sportwart, dem Jugendwart, und wenn ein Geschäftsführer berufen ist, dem Geschäftsführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wie zum Beispiel:

- Führung der laufenden Geschäfte und Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Benennung verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- Berufung eines Geschäftsführers,
- Berufung von Abteilungsleitern und Sportwarten,
- Berufung besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsordnungen und Richtlinien zu erlassen.

§ 11 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Auch eine als Video- oder Telefonkonferenz einberufene Vorstandssitzung gilt als Vorstandssitzung. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung und Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Im Falle der Vereinsmitgliedschaft trifft das auch für einen Geschäftsführer, Ehrenmitglied oder Besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

3. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch elektronische Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse (auch elektronische Adresse) gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Eine Änderung des Vereinszwecks kann ebenfalls nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erfolgen.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
2. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die buchhalterische Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3 /4-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an **den Landessportbund**, der die Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.